

In dieser PDF werden die wichtigsten Regeln für die Benutzung der verschiedenen Wege erklärt.

Fahrräder müssen laut Strassenverkehrsordnung (StVO) wie andere Fahrzeuge grundsätzlich die Straße benutzen (Ausnahme: Kinder bis 10 Jahre und deren Begleiter).



Ist durch dieses Zusatzzeichen die Benutzung eines Gehwegs für den Radverkehr erlaubt, muss dieser auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, müssen Radfahrende warten (d.h. stehenbleiben und/oder absteigen); es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. (§41, Anlage2). Wichtig: es darf nur in Fahrtrichtung auf dem rechten Gehweg gefahren werden, d.h. in die Richtung, in der das Zusatzschild angebracht ist.

Das Zusatzschild „Radverkehr frei“ bedeutet **nicht**, dass der Radverkehr auf dem Gehweg fahren **muss**.



Dieses Schild zeigt einen benutzungspflichtigen Radweg an. Bei uns im Ort gibt es dieses Zeichen nicht.



Dieses Schild zeigt einen gemeinsamen benutzungspflichtigen Geh- und Radweg an. Die gegenseitige Rücksichtnahme von Fuß- und Radverkehr wird durch §1 StVO geregelt (s.u.)



Dieses Schild zeigt einen getrennten benutzungspflichtigen Rad- und Gehweg an.

Bei diesen drei Schildern darf der Radverkehr die Fahrbahn nicht benutzen. Umgekehrt darf anderer Verkehr den Radweg nicht benutzen, außer es wird durch Zusatzschilder angezeigt.



S-Pedelecs (E-Bikes mit Unterstützung bis 45 km/h) dürfen den Radweg nur benutzen, wenn das Zusatzschild „Mofas frei“ angebracht ist.

Schutzstreifen für den Radverkehr – Kfz dürfen den Schutzstreifen nur bei Bedarf überfahren, insbesondere um dem Gegenverkehr auszuweichen. Der Radverkehr darf dabei nicht gefährdet werden. Das Halten und Parken auf den Schutzstreifen ist nicht erlaubt.